

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Corona-Pandemie; Elternbeiträge Pakt für den Nachmittag

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt,

- dass die Elternbeiträge für den Pakt für den Nachmittag für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 28. Februar 2021 erstattet werden.
- dass die Elternbeiträge für den Monat März 2021 hälftig erstattet werden.

Begründung:

Die Elternbeiträge für den „Pakt für den Nachmittag“ finden ihre Grundlage in § 157 HSchG und stellen ein zivilrechtlich zu vereinbarendes Entgelt dar (PdK He G-1, HSchG § 157 5., beck-online). Dementsprechend liegen der Teilnahme am „Pakt für den Nachmittag“ mit den Personensorgeberechtigten geschlossene Verträge zugrunde.

Diese sehen die Erhebung der Elternbeiträge als Pauschale für das Schuljahr vor. Gem. § 57 HSchG beginnt das Schuljahr am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Dieses ist der maßgebliche Zeitraum für die Pauschale. Bei einer Pauschale handelt es sich um einen Geldbetrag, durch den eine Leistung, die sich aus verschiedenen einzelnen Posten zusammensetzt, ohne Spezifizierung abgegolten wird. (Quelle: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Pauschale>).

Maßstab für die Höhe des Elternbeitrages sind die Kosten, die dem jeweiligen Kostenträger zusätzlich zur Förderung durch das Land Hessen und den Landkreis Gießen für das Angebot entstehen (PdK He G-1, HSchG § 157 5., beck-online).

Vorliegend fließen in die Pauschale Kosten des Landkreises, wie das Gehalt des Betreuungspersonals sowie Verwaltungs- und Sachkosten ein. Durch die Erhebung des Betreuungsentgelts als Pauschale wird deutlich, dass nicht nach der Inanspruchnahme der tatsächlichen Leistungen abgerechnet wird, wie bei der Spitzabrechnung, sondern dass die Kosten auf das ganze Schuljahr umgelegt werden, deshalb werden auch Ferienzeiten und sonstige Schließzeiten davon umfasst.

Sinn und Zweck der Pauschale ist u.a. auch, die Planungssicherheit des Landkreises zu gewährleisten. Denn würde eine Spitzabrechnung nach tatsächlicher Inanspruchnahme der Betreuung der einzelnen Schüler erfolgen, könnte es zu erheblichen Schwankungen kommen, mit denen Einbußen in der Höhe der

Elternbeiträge einhergingen, so dass die Aufrechterhaltung eines konstanten Personalstamms u.U. nicht möglich wäre.

Dies würde sich aber nachteilig für das Betreuungsangebot auswirken. Aus diesem Grund ist die Pauschale auch für die Eltern von Vorteil. Nur wenn die Pauschale regelmäßig für das Schuljahr gezahlt wird, ist das Angebot des „Pakt für den Nachmittag“ gewährleistet.

Grundsätzlich sehen die mit den Personensorgeberechtigten geschlossenen Verträge vor, dass die Pauschale auch zu entrichten ist, wenn die Einrichtung geschlossen ist. Denn die Elternbeiträge sind, wie bereits geschildert, auch für die Ferien und die Schließzeiten zu entrichten. Dieses ergibt sich aus § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 des uns überlassenen Mustervertrages:

„Die Betreuungsentgelte sind pauschal berechnet und schließen die Ferien und sonstige Schließzeiten mit ein. Das Entgelt ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind das Betreuungsangebot (zum Beispiel im Krankheitsfall) nicht besucht.“

In Anbetracht der Schulschließung im Frühjahr 2020, aufgrund der eingetretenen Corona-Pandemie und der damit verbundenen Paktschließung für elf Wochen, wurde die rechtliche Auffassung vertreten, dass ein derart langer Zeitraum nicht mehr unter die „sonstigen Schließzeiten“ fallen kann. Da die ausgefallene Zeit im Hinblick auf die jeweilige Vertragslaufzeit von zwölf Monaten nicht als unerheblich beurteilt wurde.

Es ist daher ungeachtet der vertraglichen Regelung und in Anbetracht der besonderen Lage während der Pandemie in den zuständigen politischen Gremien beschlossen worden, die Kosten der elfwöchigen Schließung des Paktangebotes den Eltern zu erstatten, bzw. zu erlassen.

In der Folgezeit bis zum 15. Dezember 2020 wurde an den Grundschulen ein regulärer Unterricht mit Präsenzpflcht und entsprechend vollumfänglicher Öffnung des schulischen Ganztagsangebotes „Pakt für den Nachmittag“ umgesetzt.

Ab dem 16. Dezember 2020 bis einschließlich 19. Februar 2021 wurde die Präsenzpflcht an den Grundschulen aufgehoben. Der „Pakt für den Nachmittag“ stand jederzeit, für Eltern, die sich für eine Teilnahme ihrer Kinder entschieden haben, bereit.

Seitens des Landes Hessen wurde jedoch die Empfehlung ausgesprochen, dass Schülerinnen und Schüler, wann immer es möglich ist, zu Hause betreut werden sollten. Die Erziehungsberechtigten konnten in Eigenverantwortung entscheiden, ob ihre Kinder dem Unterricht und den Ganztagsangeboten in der Schule fernbleiben.

Da sich vor dem Hintergrund des zweiten Lockdowns und der Empfehlung der Landesregierung, viele Eltern gegen eine Inanspruchnahme des schulischen Ganztagsangebotes entschieden haben, besteht die Erwartungshaltung einer Erstattung der Elterngebühren.

Ab dem 22. Februar 2021 wurde die Präsenzpflcht an Grundschulen in Form von Wechselunterricht wiedereingeführt. Die Konzepte der Grundschulen sehen überwiegend vor, dass die Schülerinnen und Schüler zwei, bzw. im Wechsel drei Tage in der Woche unterrichtet werden.

Es ist daher ungeachtet der vertraglichen Regelung und in Anbetracht der besonderen Lage während der Pandemie vorgesehen, dass Eltern, deren Kinder in der Zeit des zweiten Lockdowns an den Grundschulen, nicht den „Pakt für den Nachmittag“ besucht haben, eine Erstattung der Betreuungsgebühren für Januar 2021 und Februar 2021 erhalten. Die 3 Tage zwischen Beginn des Lockdowns und den Weihnachtsferien 2020 (Aussetzung der Präsenzpflcht) werden mit der letzten Februarwoche 2021 (Beginn Wechselunterricht) ausgeglichen.

Der Kreisausschuss wird die Erstattung der Beiträge für die Monate Januar und Februar 2021 dadurch sicherstellen, dass er für die Monate April und Mai 2021 den Gebühreneinzug aussetzt.

Darauf einigte sich der Ältestenrat in seiner Sitzung am 1. März 2021 auf Initiative der CDU-Fraktion.

Für den Monat März werden die Elternbeiträge hälftig erstattet, da in der Regel das schulische Ganztagsangebot „Pakt für den Nachmittag“ ausschließlich an Unterrichtspräsenztagen von den Familien in Anspruch genommen wird.

Nachrichtlich: Aktuelles Verfahren Verpflegungsgebühren

Da aufgrund einer Nichtteilnahme der Kinder keine Verpflegungskosten entstehen, ist die Möglichkeit eröffnet worden, dass Eltern, deren Kinder das schulische Ganztagsangebot „Pakt für den Nachmittag“ aus Corona bedingten Gründen an aufeinanderfolgenden und vollständigen Monaten nicht nutzen, die monatliche Verpflegungspauschale rückerstattet wird, bzw. ausgesetzt werden kann. Die Eltern müssen sich lediglich die Nichtteilnahme am Paktangebot von der Schule für die entsprechenden Monate bestätigen lassen (z.B. Januar 2021 und/oder Februar 2021) und in der Fachabteilung als formlosen Antrag einreichen. Für den Monat März 2021 ist, aufgrund des eingeführten Wechselunterrichts an den Grundschulen, die hälftige Erstattung der Verpflegungsgebühren vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Einnahmeausfälle der Elternbeiträge für die Monate Januar 2021, Februar 2021 sowie den halben Monat März 2021 entsteht eine Nettobelastung in Höhe von ca. 400.000,- €.

Diese Elternbeiträge sind notwendig, um das gesamte Betreuungsangebot an den Schulen im „Pakt für den Nachmittag“ aufrecht zu erhalten. Die Elternbeiträge decken ca. 40 % der entstehenden Gesamtkosten.

Eine Deckung für die fehlenden Elterngebühren kann die Fachabteilung Fachdienst Schule durch Einsparungen aus dem Bereich Schülerbeförderung ermöglichen.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachbereich Schule,
Bauen, Sport und
Abfallwirtschaft

Sandrine Piljanociv
Organisationseinheit

Nicole Kohl-Massey
Sachbearbeiter/in

Mario Rohrmus
Fachbereichsleiter

Dr. Christiane Schmahl
Erste Kresibeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____
vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung